Stadt Langenburg Ordnungsamt Hauptstraße 15 74595 Langenburg

Ort/Datum

## Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II

hiermit beantrage ich die Freistellung vom Verwendungsverbot nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV für eine private Veranstaltung, zu der ich ein Feuerwerk abbrennen möchte. Außerdem bitte ich um behördliche Genehmigung zum Kauf der Feuerwerkskörper der o.g. Klasse.

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II abgebrannt. Feuerwerkskörper der Klasse III und IV werden nicht abgebrannt, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Befähigungsschein oder Erlaubnis nach den Vorschriften §§ 20, 27 SprengG erforderlich.

Das Abbrennen des Kleinfeuerwerkes findet nicht in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gemäß € 24 Absatz 1 der 1. SprengV statt, die besonders schützenswert sind. Die Hinweise zu Feuerwerkskörpern Klasse II werden hiermit anerkannt.

Angaben der verantwortlichen Person/Antragsteller/in		
Familienname	Vorname	
PLZ	Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail	
Angaben zum Feuerwerk		
Anlass		
Veranstaltungsort		
PLZ und Wohnort/Teilort	Straße	
Datum	Uhrzeit/Zeitraum (Anfang und Ende)	
Auflistung Feuerwerkskörper		

Unterschrift Antragsteller/in

## Hinweise Feuerwerksköper Klasse II

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12 grundsätzlich nicht verwendet (abgebrannt) werden. Grundlage ist § 23 der 1. SprengV in der derzeit gültigen Fassung. Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlassen mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt der Stadt) abgebrannt werden. Ohne Genehmigung stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei Vorlage einer Genehmigung.

Feuerwerk	Bezeichnung	Mindestalter
Klasse F1	Kleinstfeuerwerk	Kauf und Gebrauch ab Vollendung des 12. Lebensjahres
	z.B. Partyknaller	ganzjährig
Klasse F2	Klein- oder	Kauf und Gebrauch vom 29.12. – 01.01. mit Vollendung des
	Silvesterfeuerwerk	18. Lebensjahres ohne Genehmigung
		Kauf und Gebrauch zwischen 02.01. und 28.
		mit Vollendung des 18. Lebensjahres und nur mit
		Ausnahmegenehmigung gestattet.
Klasse F3	Mittelfeuerwerk	Kauf und Gebrauch nur für Personen mit einer Erlaubnis
und		nach § 7 und § 27 Sprenggesetz oder mit
Klasse F4	Großfeuerwerk	Befähigungsschein nach € §20 Sprenggesetz

## Genehmigungsverfahren

Der Antrag muss schriftlich bei der Stadt Langenburg mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden und muss Auskunft über folgende Angaben enthalten:

- Wer brennt ab? (Personalien Antragsteller(in) / Verantwortliche(r)
- Wo soll abgebrannt werden? (Adresse, Veranstaltungsort)
- Wann soll abgebrannt werden? (Datum, Uhrzeit unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe ab 22.00 Uhr)
- Anlass oder Ereignis (zulässig nur bei besonderen Anlässen, z.B. Hochzeit, Jubiläum, Geburtstag o.ä.)

## **Bitte beachten Sie**

- nicht in der N\u00e4he von leicht brennbaren Geb\u00e4uden oder sonstigen Gegenst\u00e4nden abbrennen.
  Zustimmung des Grundst\u00fcckseigent\u00fcmers erforderlich, wenn das Feuerwerk nicht auf eigenem Grundst\u00fcck abgebrannt wird.
- Das Abbrennen auf öffentlichem Verkehrsraum ist nicht gestattet. Der Umgang mit Kleinfeuerwerk Kategorie II ist für Personen unter 18 Jahren verboten.
- durch herabfallende Feuerwerkskörper darf kein Schaden entstehen
- Verbrennungsrest müssen beseitigt werden.
- Antragsteller haftet für alle Schäden, die Stadt ist von jeglicher Haftung freigestellt.
- Dauer maximal 30 Minuten.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von € 35,00 erhoben. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller/in eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung. Den Antrag auf Genehmigung senden Sie per Mail an post@langenburg.de oder schriftlich an die Stadt Langenburg, Hauptstr. 15, 74595 Langenburg